

- § 10: Mitglied des Vereines können alle interessierten Schachfreunde werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 11: Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- § 12: Der Vorstand hat die Pflicht, einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- § 13: Für folgende Belange ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig:
- Entlastung des Vorstandes bei der JHV
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
- Bei diesen Punkten genügt Stimmenmehrheit.
Vereinsauflösung sowie Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- § 14: Die Jahreshauptversammlung findet einen Monat nach Ablauf der Spielsaison statt.
Es dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen.
- § 15: Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder.
Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, haben kein Stimmrecht.
- § 16: Die Beiträge sind gestaffelt:
- | | |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| normaler Beitrag: | alle ordentlichen Mitglieder |
| halber Beitrag: | Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und passive Mitglieder |
| beitragsfrei: | Jugendliche und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder |